MITTEILUNGSBLATT

DEF

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 16. Juni 2006

36. Stück

- 221. Verlautbarung der Verordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002
- 222. Verlautbarung der Verordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002

221. Verlautbarung der Verordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Biologie und das Diplomstudium Pharmazie im Studienjahr 2006/2007

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002 in der geltenden Fassung wird der Zugang zu folgenden, an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck eingerichteten, Studien im Studienjahr 2006/2007 in Form eines Auswahlverfahrens nach der Zulassung beschränkt:
 - 1. Bakkalaureatsstudium Biologie
 - 2. Diplomstudium Pharmazie
 - (2) In diesen Studien wird mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium ermöglicht. Die Zahl der Studierenden, die nach dem Auswahlverfahren das Bakkalaureatsstudium Biologie bzw. das Diplomstudium Pharmazie fortführen, wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Zulassungszahlen der belegten Studien im ersten Semester der Studienjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2004/2005 berechnet. Für das Studienjahr 2006/2007 wird die Zahl der Studierenden wie folgt festgesetzt:

1. Bakkalaureatsstudium Biologie: 214

2. Diplomstudium Pharmazie: 98

- (3) Übersteigt die Zahl der Zulassungen die in Abs. 2 festgesetzte Zahl nicht oder nur geringfügig, so wird der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der jeweiligen Fakultätsstudienleiter/in das Auswahlverfahren für dieses Studienjahr aussetzen.
- (4) Diese Verordnung gilt für alle Studierenden unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die im Wintersemester 2006/2007 erstmals zum Bakkalaureatsstudium Biologie bzw. zum Diplomstudium Pharmazie an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zugelassen werden, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
 - 1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich Doppeldiplom-Programme anstreben;
 - 2. Studierende, die Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten des entsprechenden Studiums an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben;
 - 3. Studierende, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bereits zum entsprechenden Studium zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist;
 - 4. Studierende der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, welche aufgrund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das weitere Studium dem neuen Studienplan eines der in Abs. 1 genannten Studien unterstellt werden;
 - 5. Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung für die in Abs. 1 genannten Studien

- § 2 (1) Die Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Biologie bzw. zum Diplomstudium Pharmazie erfolgt bedingt. Erst nach Bestehen des vorgeschriebenen Auswahlverfahrens kann das Studium fortgeführt werden.
 - (2) Das Auswahlverfahren erfolgt im Wintersemester 2006/2007. Für das Sommersemester 2007 kann die Zulassung nur von den in § 1 Abs. 4 Z 1 bis 5 genannten Personen beantragt werden.
 - (3) Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die in § 3 vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt nach Reihung der Ergebnisse auf Grundlage eines Punktesystems. Die Reihung ergibt sich aus der Summe der Punkte der Prüfungen.
 - (4) Es werden Maßnahmen getroffen, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für das Punktesystem zu gewährleisten.
 - (5) Nach Abschluss der vorgeschriebenen Prüfungen des Auswahlverfahrens wird das endgültige Ranking erstellt. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.
 - (6) Im Rahmen des Auswahlverfahrens abgelegte Prüfungen werden auf das jeweilige Studium angerechnet.
- § 3 Im Auswahlverfahren sind folgende Prüfungen abzulegen:
 - (1) Diplomstudium Pharmazie:

Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten, Teilprüfung aus VO 1 Allgemeine Chemie und anorganische Arzneistoffe, Teilprüfung aus VO 1 Mathematik für Pharmazeuten, VO 1 - Prüfung Ringvorlesung Pharmazie, VO 1 - Prüfung

(2) Bakkalaureatsstudium Biologie:

Allgemeine Ökologie und Ökosystemlehre VO 3 Organisation und Vielfalt der Tiere I VO 2 Allgemeine Mikrobiologie VO 2 Zellbiologie VO 2 Bau und Funktion der Pflanzen VO 2

§ 4 Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Für den Universitätsrat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfried Gantner

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer

222. Verlautbarung der Verordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Diplomstudium Psychologie im Studienjahr 2006/2007

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002 in der geltenden Fassung wird der Zugang zu dem an der Universität Innsbruck eingerichteten Diplomstudium Psychologie durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt. Diese Verordnung gilt für das Studienjahr 2006/2007.
 - (2) Diese Verordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die im Wintersemester 2006/2007 erstmals die Zulassung zum Diplomstudium Psychologie an der Universität Innsbruck beantragen, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
 - 1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich Doppeldiplom-Programme anstreben;
 - 2. Studierende, die Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten des entsprechenden Studiums an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben;
 - 3. Studierende, die an der Universität Innsbruck bereits zum Diplomstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist;
 - 4. Studierende der Universität Innsbruck, welche aufgrund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das weitere Studium dem neuen Studienplan des Diplomstudiums Psychologie unterstellt werden;
 - 5. Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung für das Diplomstudium Psychologie.
- § 2 (1) Im Diplomstudium Psychologie wird gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium ermöglicht. Die Zahl der Studierenden wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Zulassungszahlen der belegten Studien im ersten Semester der Studienjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2004/2005 berechnet.
 - (2) Für das Studienjahr 2006/2007 wird die Zahl der Studierenden gemäß dieser Verordnung mit 400 festgelegt. Die Zahl der Studierenden des Diplomstudiums Psychologie, die der Verordnung des Rektorats betreffend Zulassungsregelung gemäß § 124 b Universitätsgesetz 2002, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. September 2005, 50. Stück, unterliegen, wird für das Studienjahr 2006/2007 mit 30 festgelegt.
 - (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die in Abs. 2 erster Satz, festgesetzte Zahl nicht oder nur geringfügig, so wird der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der Fakultätsstudienleiter/in das Aufnahmeverfahren für dieses Studienjahr aussetzen. Zum Studium können nur jene Bewerber zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben

- § 3 (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldung ist dann rechtzeitig, wenn sie bis zum 25.8.2006 in der Studienabteilung der Universität Innsbruck erfolgt.
 - (2) Das Ranking erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.
- § 4 Für das Aufnahmeverfahren gilt im Einzelnen folgendes:
 - Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage der Nachweise gem. § 63 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 mit einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis zu erfolgen. Sofern die Reifeprüfung nicht bis zum 25.8.2006 nachgewiesen werden kann, ist die Erbringung dieses Nachweises bis zum 30.11.2006 zulässig.
 - 2. Die Ermittlung der für das Ranking maßgeblichen Punktezahl erfolgt aufgrund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen zu
 - a) Studienbezogene Lernkompetenz Psychologie
 - b) Studienbezogene Kompetenz: Englisch
 - c) Studienbezogene Kompetenz: Formal-Analytisches Denken
- § 5 (1) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Prüfungstermine trifft der/die Universitätsstudienleiterin. Die Prüfungstermine sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
 - (2) Das Ergebnis des Rankings ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. Oktober 2006 bekanntzugeben.
- § 6 Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Für den Universitätsrat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfried Gantner

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer